

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 529/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emma F. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED], N. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig.

Die Beschwerde wirft daneben mehrere verfahrensrechtliche Fragen auf. Dabei handelt es sich jedoch

- 3 -

**weder um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
noch rechtfertigen die entsprechenden Ausführungen
des Berufungsgerichts hierzu die Zulassung der Re-
vision wegen Abweichung von Entscheidungen des Bun-
desgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33;
431 Nr. 42).**

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)